

Ausstellungsordnung

(Stand 01.01.2012)

Allgemeines

- 1.1. Jede Zuchtschau innerhalb des NLC e.V. muss in seiner Ausführung dem Standard der Schönheitsschauen und deren Richtlinien entsprechen. Aus diesem Grund werden folgende Richtlinien vorgeschrieben, an die sich jeder Ausrichter zu halten hat.
- 1.2. Sämtliche Ausstellungstermine müssen vom NLC e.V. genehmigt und vom Vorstand bestätigt sein.
- 1.3. Nach Ablauf der Ausstellung ist ein Katalog mit den Bewertungsergebnissen an die Geschäftsstelle des NLC e.V. zu senden. Ebenso sind die Namen der Hunde, der Züchter und der Besitzer, die nicht mehr im Katalog berücksichtigt werden konnten (Nachmeldungen), auf einem gesonderten Blatt aufzulisten, und mit den Bewertungen an die Geschäftsstelle zu senden.
- 1.4. Die Frist nach Ablauf der Schau bis zum Eintreffen der Unterlagen sollte 4 Wochen nicht überschreiten.
- 1.5. In den Meldepapieren müssen Ausrichter und Veranstalter angegeben werden.
- 1.6. Die finanzielle Haftung übernimmt die ausrichtende Landesgruppe. Zuschüsse können beantragt werden, über deren Höhe entscheidet der Vorstand.
- 1.7. Die Schönheitsschauen müssen den Zusatz „**Spezialzuchtschau für Neufundländer und Landseer**“ enthalten.
- 1.8. Richterforderungen erfolgen nur mit Absprache des Richterobmanns. Ein Richter sollte höchstens ca. 40 Hunde richten.
- 1.9. Von der Ausstellungsleitung müssen rechtzeitig die Unterlagen (Anwartschaftskarten, usw.) bei der Zuchtbuchstelle angefordert werden.
- 1.10. Alle Aussteller haben ein Anrecht auf einen kostenlosen Katalog und eine Beurteilung.
- 1.11. Die Ausstellungsleitung ist verpflichtet sich **rechtzeitig** die Genehmigung zur Durchführung der Schau bei der zuständigen Ordnungsbehörde sowie beim jeweiligen Veterinäramt einzuholen. Soweit von diesen Stellen Auflagen gemacht wurden, sind diese gewissenhaft einzuhalten. Ein Tierarzt muss mindestens immer erreichbar sein.
- 1.12. Bei glattem Boden im Ausstellungsgelände sollte in den Ringen eine rutschfeste Unterlage ausgelegt sein, damit das Gangwerk der Hunde nicht beeinträchtigt wird.
- 1.13. Programm und Einladung zu einer Ausstellung müssen voll den Bestimmungen der Ausstellungsordnung entsprechen. Die versprochenen Preise müssen am Ausstellungstage verteilt werden.
- 1.14. Die Auflagen des Veterinäramtes müssen in der Einladung und im Katalog abgedruckt werden.
- 1.15. Richterberichte sind in dreifacher Ausfertigung zu erstellen.
 1. Für den Aussteller
 2. Für den Richter
 3. Für den Ausrichter
- 1.16. Urkunden und Anwartschaftskarten müssen von der Ausstellungsleitung vollständig ausgefüllt werden, und sind dann mit den Ehrenpreisen an die Aussteller zu verteilen.
- 1.17. Bei Nichterfüllung der Auflagen, kann die Genehmigung zur Durchführung der Ausstellung zurückgezogen werden.
- 1.18. Es müssen alle Hunde die nachgemeldet wurden, gleichwertig mit den übrigen Hunden gerichtet werden. Sollte die Klasse schon fertig gerichtet sein, ist bei Verspätung keine Platzierung mehr möglich.
- 1.19. Es können ZEB und NZB während der Veranstaltung durchgeführt werden.

Veranstaltungskatalog

- 2.1. Die Herausgabe eines Kataloges ist für jede von NLC e.V. genehmigte Spezialzuchtschau vorgeschrieben.
- 2.2. Der Katalog, ob gedruckt oder vervielfältigt -ist ein Verzeichnis aller gemeldeten Hunde und muss aufgeteilt sein nach Rassen, Geschlecht und Klassen. Er hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Zusammensetzung der Ausstellungsleitung, Veterinär u. s. w.
 - b) Richter, Rassen, Ringeinteilung.
 - c) Hinweis auf gestiftete Ehrenpreise.
 - d) Aufstellung bis Meldeschluss gemeldeter Tiere, mit folgenden Angaben:
Name und Zwingername des Hundes.
Zuchtbuchnummer, Wurfdatum und Farbe.
Name und Anschrift des Besitzers.

Klasseneinteilung

- 3.0. Für alle, vom NLC e.V. genehmigten Ausstellungen ist folgende Klassen Einteilung zwingend vorgeschrieben.
- 3.1. **Babyklasse:** zugelassen sind Hunde, die am Tage der Ausstellung maximal 6 Monate alt sind.
- 3.2. **Jüngstenklasse:** zugelassen sind Hunde, die am Tage der Ausstellung mindestens 6 Monate und höchstens 9 Monate alt sind.
- 3.3. **Jugendklasse:** zugelassen sind Hunde, die am Tage der Ausstellung mindestens 9 Monate und höchstens 15 Monate alt sind.
- 3.3a **Junghundklasse:** ab 15 Monate bis 21 Monate (V-Vergabe möglich, entscheidet der Richter) Vergabe-Junghundchampion (2 Anwartschaften)
- 3.4. **Offene Klasse:** zugelassen sind Hunde, die am Tage der Ausstellung mindestens 18 Monate sind. (Halter entscheidet selbst ob noch JHK oder schon Offene Klasse)
- 3.5. **Seniorenklasse:** zugelassen sind Hunde, die am Tage der Ausstellung Das sechste Lebensjahr vollendet haben.
- 3.6. **Championklasse:** zugelassen sind Hunde, die am Tage der Ausstellung Einen anerkannten nationalen oder internationalen Championtitel besitzen. Errungene Anwartschaften auf einen Titel berechtigen nicht zur Anmeldung in dieser Klasse.
- 3.7. **Zuchtgruppen –Wettstreit:**
Zum Zuchtgruppenwettstreit müssen mindestens drei Hunde der gleichen Rasse gemeldet werden, die vom selben Züchter gezüchtet worden sind. Die Hunde dürfen verschiedenen Besitzern gehören und müssen in einer der o. A . Klassen gemeldet und bewertet worden sein. Die Zuchtgruppe sollte einen unverkennbaren „Familientyp“ zeigen. Je weiter der Verwandtschaftsgrad ist, desto wertvoller ist die Zuchtgruppe.

Bestimmungen über Anwartschaften und Championtitel im NLC e.V.

Anwartschaft des NLC e.V.

Der Titel „Nationaler Schönheitschampion des NLC e.V.“ wird durch den NLC e.V. aufgrund von drei Anwartschaften verliehen. Der Hund muss ein Mindestalter von 18 Monaten haben. Die Anwartschaften müssen auf drei Ausstellungen unter zwei verschiedenen Richtern errungen sein.

Zwischen der ersten und der dritten muss ein Zeitraum von mindestens 365 Tagen liegen.

Die Anwartschaft wird nur an Hunde, getrennt nach Geschlecht vergeben, die in der Offenen Klasse oder Championklasse die Formwertnote V1 erreicht haben.

SC Anwartschaft - Seniorenchampion des NLC e.V.

Die Anwartschaft zum Titel „Seniorenchampion des NLC e.V.“ wird vergeben an Hunde, mit der in der Seniorenklasse errungenen Formwertnote V1. Es sind drei Anwartschaften notwendig, die in einem Zeitraum von mehr als 365 Tagen auf drei Ausstellungen von mindestens 2 verschiedenen Richtern vergeben wurden.

JA Anwartschaft - Jugendchampion des NLC e.V.

Die Anwartschaft zum Titel „Jugendchampion des NLC e.V.“ wird vergeben an Hunde, die in der Jugendklasse die Formwertnote SG 1 errungen haben. Es sind zwei Anwartschaften notwendig.

Meldegebühren

Für einen Hund	30,00 EURO
jeder weitere Hund	20,00 EURO
Babyklasse	25,00 EURO
Zuchtgruppe	15,00 EURO
Kinderhandlung	frei
Nachmeldegebühr	7,50 EURO für Mitglieder frei

Ordnungsänderung ab 09.08.2009

Des Weiteren wurden folgende Festlegungen getroffen:

Clubsiegerschau: Bei unseren Clubsiegerschauen muss wenigstens ein NLC- Richter richten.

Es kann nur ein Hund NLC- Clubsieger werden, dessen Besitzer auch Mitglied in unserem Verein ist. Der schönste Hund der Clubsiegerschau kann auch ein Hund eines anderen Vereines werden.

Die Zuwendung zur Clubsiegerschau beträgt 100,- Euro. Die jeweilige LG sollte vor der Schau diesen Betrag beim Schatzmeister des Vereines beantragen.

Die Bereitstellung der Pokale für den Clubsieger, den schönsten Landseer und den schönsten Neufundländer zu unseren Clubsiegerschauen übernimmt ab 2010 der NLC e.V.. Verantwortlich der 1.Vorsitzende des NLC e.V.

Des Weiteren sollte der 1.Vorsitzende des NLC (in Vertretung der 2.Vors.)auf allen NLC- Schauen präsent sein. Er bekommt 0,25 Euro pro gefahrenen km, sowie eine notwendige Hotelübernachtung aus der Clubkasse gestellt.

Bestimmung für die Ausstellungen im NLC e .V .

Die nationale Ausstellung ist vom NLC e.V. anerkannt.

Zugelassen sind nur Hunde, die in einem anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben.

Kranke, krankheitsverdächtige und mit Ungeziefer behaftete Hunde, Rüden mit Hodenfehlern und heiße Hündinnen werden abgewiesen. Diese Entscheidung steht dem Ausstellungstierarzt und dem Richter zu.

Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Nenngebühr, und gilt als Anerkennung dieser Ausstellungsbestimmungen. Abgegebene Meldungen können nicht zurückgezogen werden.

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Meldungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

Jeder gemeldete Hund muss zum Zeitpunkt der Ausstellung Eigentum des Ausstellers sein und darf nur unter dem im Zuchtbuch eingetragenen Namen gemeldet werden.

Wer wissentlich falsche Angaben macht oder Veränderungen und Eingriffe an seinem Hund vornimmt, die geeignet sind den Richter zu täuschen, geht zuerkannter Preise verlustig und kann von weiteren Ausstellungen ausgeschlossen werden.

Wer einen Richter beleidigt, oder sein Werturteil kritisiert, geht ebenfalls seiner zuerkannten Preise verlustig, und kann von weiteren Ausstellungen ausgeschlossen werden. Das Werturteil des Richters ist unanfechtbar. Formelle Fehler müssen der Ausstellungsleitung unverzüglich zur Klärung gemeldet werden.

Wer gegen diese Bestimmungen verstößt kann von allen Ausstellungen gesperrt werden Diese Entscheidung trifft der Gesamtvorstand des NLC e.V. und ist unanfechtbar.

Die gemeldeten Hunde sind durch den Aussteller oder einen Beauftragten rechtzeitig zur im Katalog festgesetzten Zeit vorzuführen. Für jeden gemeldeten Hund hat eine Person freien Eintritt.

Hundebesitzer haften für alle durch den Hund angerichteten Schaden, wie nach den Gesetzen des entsprechenden Landes/ Bundeslandes entstehen in dem die Ausstellung stattfindet.

Bissige und aggressive Hunde sind von der Ausstellung fernzuhalten.

Hunde welche sich im oder außerhalb des Ringes unangemessen verhalten, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Im Ring liegt die Verantwortung beim Richter, außerhalb beim Veranstaltungsleiter.

Die Entfernung ausgedellter Hunde sollte nicht vor Ausstellungsschluss erfolgen, wer Hunde vor Ausstellungsschluss entfernt, kann anerkannter Preise, Urkunden und der Richterbewertung verlustig gehen.

Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde, ist der Aussteller verantwortlich.

16. Die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt der Ausstellungsleitung. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und deren Vertreter ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben die Entfernung von der Ausstellung zur Folge.
17. Kann im Falle höherer Gewalt die Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt einen Teil der eingezahlten Meldegebühren zur Deckung der entstandenen Unkosten zu verwenden. Die Unkosten sind dem Vorstand nachzuweisen.
18. Die Ahnentafeln der gemeldeten Hunde sowie der Nachweis über bereits errungene Siegertitel sind mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.
19. Hunde aus Tollwutsperrbezirken oder Seuchengebieten dürfen nicht gemeldet werden.
20. Alle Besucher haben ein Tollwutimpfzeugnis für Ihre Hunde mitzubringen.
21. Bei allen Ausstellungen des NLC e.V. werden die nachstehenden Formwertnoten vergeben:
Vorzüglich - Sehr Gut - Gut - Genügend - Nicht Genügend
Für die Jugendklasse:
Sehr Gut - Gut - Genügend - Nicht Genügend
Für die Jüngsten - und Babyklasse:
Vielversprechend - Versprechend - Wenig Versprechend
Ein Hund, der sich nicht bewerten lässt, bleibt „ohne Bewertung“.
Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges an ihm aus dem Ring genommen wird oder über welchen dem Richter die Mitteilung gemacht wird, er werde trotz Anwesenheit nicht in den Ring geführt. Als „fehlt“ wird ein Hund gesetzt, der trotz Meldung nicht auf die Schau gebracht wird.
22. Die Anwartschaften (**JA, CAC, SC**) werden nach den derzeit gültigen Bestimmungen vergeben.
23. Ein Auszug dieser Bestimmungen ist dem Aussteller zur Kenntnis zu bringen.
24. Doppelmeldungen für einen Hund sind nicht statthaft
25. Richterbeurteilungen sind am Tage der Ausstellung unterschrieben an den Aussteller auszuhändigen. Die Zeitschrift behält der Richter zur Erstellung eines Berichtes über die Schau und Veröffentlichung im Fachorgan.